

# MERKBLATT ZUR OPFERHILFE

---

## WAS WILL DIE OPFERHILFE?

Die Opferhilfe will die Folgen schwerer Straftaten (namentlich gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität) mildern helfen. Opfer haben:

- Besondere Rechte im Strafverfahren (vgl. weiter unten)
- Anspruch auf kostenlose Beratung durch anerkannte Opferberatungsstellen (vgl. S. 2 ff.)
- Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. S. 5 f.)

---

## WEM STEHT OPFERHILFE ZU?

Allen Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer). Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des Opfers, seine Kinder, seine Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

---

## WICHTIGE RECHTE DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN

- Orientierung über die verschiedenen Opferhilfeleistungen und die Opferberatungsstellen bei der ersten Einvernahme durch die Polizei sowie Übermittlung der Personalien an eine Beratungsstelle, sofern das Opfer damit einverstanden ist.
- Orientierung über seine Rechte, den Ablauf und den Ausgang des Strafverfahrens.
- Begleitung durch eine Vertrauensperson, wenn das Opfer als Zeuge, Zeugin oder Auskunftsperson befragt wird.
- Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts bei Sexualdelikten, wenn das Opfer dies verlangt.
- Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts bei Sexualdelikten, wenn das Opfer dies verlangt und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Verweigerung der Aussage zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen.
- Vermeidung einer Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten, wenn das Opfer dies verlangt.
- Grundsätzlich keine Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten gegen den Willen des Opfers bei Sexualdelikten.
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angeschuldigten (bei der Untersuchungsbehörde).
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen und bei Sexualdelikten zwingend, wenn das Opfer dies verlangt.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens weniger als 18 Jahre alt sind, gelten besondere Bestimmungen bei der Gegenüberstellung und bei der Einvernahme. Die Einvernahme muss in einem geeigneten Raum durch eine speziell ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person durchgeführt und auf Video aufgenommen werden.

---

## WO UND WIE BEKOMMT DAS OPFER HILFE?

### BERATUNG

#### ANERKANNTE OPFERBERATUNGSSTELLEN DES KANTONS ZÜRICH

Im Kanton Zürich nehmen zurzeit eine allgemeine und zehn auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) oder bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisierte Beratungsstellen den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 ff. Opferhilfegesetz (OHG) wahr.

Das Angebot der Beratungsstellen umfasst grundsätzlich: Krisenberatung, telefonische und/oder persönliche Beratungen des Opfers und seines Umfeldes. Alle Beratungsstellen vermitteln wenn notwendig auch Fachpersonen (TherapeutInnen, RechtsanwältInnen etc.) und unterstützen das Opfer bei der Inanspruchnahme von finanzieller Opferhilfe. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich.

---

#### Allgemeine Beratungsstelle

#### OPFERHILFE-BERATUNGSSTELLE DER STIFTUNG «HILFE FÜR OPFER VON GEWALTTATEN»

Langstrasse 18  
8004 Zürich

Telefon	044 299 40 50
Fax	044 299 40 51
E-Mail	opferberatung@ohzh.ch
Internet	www.opferberatungzh.ch

Das Beratungsangebot richtet sich an Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, die durch eine Gewalttat körperlich und/oder psychisch beeinträchtigt worden sind, sowie an deren Angehörige.

---

#### Spezialisierte Beratungsstellen

#### *bif* BERATUNGS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR FRAUEN, GEGEN GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT

Postfach 9664  
8036 Zürich

Telefon	044 278 99 99
Fax	044 278 99 98
E-Mail	info@bif-frauenberatung.ch
Internet	www.bif-frauenberatung.ch

Das Beratungsangebot der bif richtet sich an alle Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, sowie an ihnen nahestehende Drittpersonen und an Fachpersonen.

---

## BERATUNGSSTELLE NOTTELEFON FÜR FRAUEN – GEGEN SEXUELLE GEWALT

Langstrasse 14  
Postfach  
8026 Zürich  
Telefon 044 291 46 46  
Fax 044 242 82 14  
E-Mail [info@frauenberatung.ch](mailto:info@frauenberatung.ch)  
Internet [www.frauenberatung.ch](http://www.frauenberatung.ch)

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

## FRAUEN-NOTTELEFON – BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN

Technikumstrasse 38  
Postfach 1800  
8401 Winterthur  
Telefon 052 213 61 61  
Fax 052 213 61 63  
E-Mail [frauennottelefon@swissonline.ch](mailto:frauennottelefon@swissonline.ch)  
Internet [www.frauennottelefon.ch](http://www.frauennottelefon.ch)

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

## CASTAGNA – BERATUNGSSTELLE FÜR SEXUELL AUSGEBEUTETE KINDER, WEIBLICHE JUGENDLICHE UND IN DER KINDHEIT AUSGEBEUTETE FRAUEN

Universitätstrasse 86  
8006 Zürich  
Telefon 044 360 90 40  
Fax 044 360 90 49  
E-Mail [mail@castagna-zh.ch](mailto:mail@castagna-zh.ch)  
Internet [www.castagna-zh.ch](http://www.castagna-zh.ch)

Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, sowie an Bezugspersonen von Betroffenen.

## FACHSTELLE OKEY FÜR OPFERHILFEBERATUNG UND KINDERSCHUTZ

St.Gallerstrasse 42  
8400 Winterthur  
Telefon 052 266 90 09  
Pikettttelefon 079 780 50 50  
Fax 052 266 90 91  
Internet [www.okey-winterthur.ch](http://www.okey-winterthur.ch)

---

Kantonsspital Winterthur (Kinderklinik)  
Postfach  
8401 Winterthur  
Telefon 052 266 41 56

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexuelle Übergriffe).

## **KINDERSCHUTZGRUPPE UND OPFERBERATUNGSSTELLE DES KINDERSPITALS ZÜRICH**

Steinwiesstrasse 75  
8032 Zürich  
Telefon 044 266 76 46

Sekretariat Kinderschutzgruppe  
Telefon 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals)  
Fax 044 266 76 45  
E-Mail sekretariat.ksg@kispi.unizh.ch  
Internet www.kinderschutzgruppe.ch

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Angehörige oder Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexuelle Ausbeutung).

## **MÄDCHENHAUS ZÜRICH**

Postfach 1923  
8031 Zürich  
Telefon 044 341 49 45  
Fax 044 341 45 83  
E-Mail info@maedchenhaus.ch  
Internet www.maedchenhaus.ch

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen sowie an Vertrauenspersonen der Betroffenen (einschliesslich nicht ausbeutende Eltern) und an Fachleute.

## **SCHLUPFHUUS**

Schönbühlstrasse 8  
8032 Zürich  
Telefon 043 268 22 66  
Fax 043 268 22 67  
E-Mail info@schlupfhuus.ch  
Internet www.schlupfhuus.ch  
Sorgentelefon 043 268 22 68

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, unter Einbezug des Umfelds des/der Jugendlichen sowie an Fachpersonen.

---

## OPFERBERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTBETROFFENE JUNGEN UND MÄNNER

Hallwylstrasse 78

Postfach 8155

8036 Zürich

Telefon 043 322 15 00

Fax 043 322 15 09

E-Mail [info@vzsp.org](mailto:info@vzsp.org)

Internet [www.opferberatungsstelle.ch](http://www.opferberatungsstelle.ch)

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder, männliche Jugendliche und Männer, die Opfer sexueller und/oder körperlicher Gewalt wurden, sowie an Personen oder Institutionen, die in direktem oder indirektem Kontakt mit der genannten Personengruppe stehen.

## BERATUNGSSTELLE FÜR VERKEHRSPFER

Baumackerstrasse 53

8050 Zürich

Telefon 044 310 13 13

Fax 044 310 13 12

E-Mail [info@strassenopfer.ch](mailto:info@strassenopfer.ch)

Internet [www.strassenopfer.ch](http://www.strassenopfer.ch)

Das Beratungsangebot richtet sich an Personen, die im Strassenverkehr Opfer einer Körperverletzung wurden und an deren Angehörige, sowie an Angehörige von Personen, die im Strassenverkehr zu Tode gekommen sind.

## FINANZIELLE HILFE

Gestützt auf das Opferhilfegesetz besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf finanzielle Leistungen. Es geht dabei um:

### FINANZIERUNG VON HILFELEISTUNGEN (SOFORTHILFE UND LÄNGERFRISTIGE HILFE)

Die Hilfe der Beratungsstellen selbst ist kostenlos. Benötigt das Opfer darüber hinaus Hilfe von Dritten wie z.B. therapeutische oder anwaltliche Hilfe oder eine Notunterkunft, so können die Kosten dafür (Anwaltskosten, Therapiekosten etc.) von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden.

### ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG

Bei der Entschädigung geht es in erster Linie um den Ersatz folgender Schadenspositionen: Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (= Versorgungsschaden) und Bestattungskosten. Die Genugtuung ist eine Art Schmerzensgeld für sehr schwere und lang andauernde Beeinträchtigungen.

---

## VERWIRKUNGSFRIST FÜR ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG

(gilt für Straftaten ab dem 1. Januar 2007):

### Ordentliche Verwirkungsfrist

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen innert **5 JAHREN** seit der Straftat bzw. seit Kenntnis der Straftat bei der Kantonalen Opferhilfestelle (vgl. unten) eingereicht werden.

### Sonderregelungen

Ist die ordentliche Verwirkungsfrist abgelaufen, so gelten zu Gunsten des Opfers folgende Sonderregelungen:

- Bei Sexualdelikten, Menschenhandel, schwerer Körperverletzung, versuchter Tötung, versuchtem Totschlag und versuchtem Mord kann das Opfer Gesuche um Entschädigung und Genugtuung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einreichen, sofern es zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 16 Jahre alt war. Das gleiche Recht haben minderjährige Opfer, die mehr als 16 Jahre alt sind, beim Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen.
- Sofern im Strafverfahren Zivilansprüche gegen den mutmasslichen Täter geltend gemacht wurden, so kann ein Gesuch um opferrechtliche Entschädigung und Genugtuung innert einem Jahr ab endgültigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden.

Für Opfer, die sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz im Kanton Zürich haben, gelten zudem folgende zwei kantonale Sonderregelungen:

- Opfer von häuslicher Gewalt können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung noch innert zwei Jahren seit Verlassen der Hausgemeinschaft einreichen.
- Opfer, die zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig waren, können bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einreichen.

## WER BEURTEILT GESUCHE UM FINANZIELLE LEISTUNGEN?

Die anerkannten Opferberatungsstellen können unter bestimmten Voraussetzungen und in einem beschränkten Umfang selbst finanzielle Soforthilfe gewähren.

Für weitergehende finanzielle Hilfe ist folgende Stelle zuständig:

### KANTONALE OPFERHILFESTELLE

Direktion der Justiz und des Innern

Postfach

8090 Zürich

Telefon

043 259 25 41

Internet

[www.opferhilfe.zh.ch](http://www.opferhilfe.zh.ch)

Die anerkannten Opferberatungsstellen unterstützen Opfer bzw. Angehörige bei der Einreichung von Gesuchen um finanzielle Hilfe.

# OPFERHILFE

## ORIENTIERUNG DES OPFERS MELDUNG AN BERATUNGSSTELLE

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_  weiblich  männlich

Opfer  Angehörige des Opfers (PartnerIn, Eltern, Kind, andere nahestehende Person)

Adresse \_\_\_\_\_

zur Zeit erreichbar unter (Telefon) \_\_\_\_\_

Sprache(n) \_\_\_\_\_ Dolmetscher/in notwendig  ja  nein

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin oder Kontaktperson mit Telefonnummer(n)

\_\_\_\_\_

Angezeigtes Delikt \_\_\_\_\_

Deliktsdatum (letzter Vorfall) \_\_\_\_\_

Verletzungen \_\_\_\_\_

Spitaleinweisung  ja, welches Spital \_\_\_\_\_  nein

Häusliche Gewalt  ja  nein

wurde über die Rechte mit OHG-Merkblatt informiert und wünscht:

Weitergabe an die Adresse der Beratungsstelle  ja  nein

- Allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle (nicht spezialisiert)
- bif* Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt (Frauen)
- Nottelefon Zürich: Beratungsstelle für Frauen (Sexualdelikte)
- Nottelefon Winterthur: Beratungsstelle für Frauen (Sexualdelikte, häusliche Gewalt)
- Castagna: Beratungsstelle für Frauen und Kinder (sexuelle Ausbeutung in der Kindheit)
- Fachstelle OKey Winterthur für Kinder und Jugendliche (Kindsmisshandlung, inkl. sexuelle Übergriffe)
- Beratungsstelle des Kinderspitals Zürich für Kinder und Jugendliche (Kindsmisshandlung, inkl. sexuelle Übergriffe)
- Mädchenhaus Zürich (gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen)
- Schlupfhuus Zürich (gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche)
- Beratungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer
- Beratungsstelle für Verkehrsoffer

Gewünschte Form der Kontaktaufnahme  telefonisch  schriftlich

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift (Opfer/dem Opfer gleichgestellte Person) \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in Polizei (Bitte in Blockschrift) \_\_\_\_\_

Stempel der Dienststelle/Telefonnummer \_\_\_\_\_